



Merkblatt – Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung für die Berücksichtigung bei der Altersversorgung

Az. 21.36

■ Kinderzuschlag in der Altersversorgung

Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes um einen Kinderzuschlag für jeden Monat einer zugeordneten Kindererziehungszeit (§ 33 Württ. PfrVG, § 66 LBeamtVGBW). Dies gilt, soweit diese Zeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden kann (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Der Kinderzuschlag wird für die ersten drei Lebensjahre des Kindes gewährt (berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit je Kind).

Das um den Kinderzuschlag erhöhte Ruhegehalt darf jedoch nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes ergeben würde. Wird das jeweilige Höchstruhegehalt bspw. bereits über die ruhegehaltstauglichen Dienstzeiten erzielt, können sich Kindererziehungszeiten nicht mehr zusätzlich versorgungssteigernd auswirken.

Der Kinderzuschlag ist ein Teil des Ruhegehalts und unterliegt somit den Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Kürzung durch den Versorgungsabschlag.

Der volle Kinderzuschlag beträgt zum 01.01.2012 (Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg) 83,64 € und wird seitdem entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Anpassung der Versorgungsbezüge angepasst.

■ Berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeiten (das ist nicht die Elternzeit!)

In der Altersversorgung können für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind längstens die ersten 36 Kalendermonate, beginnend mit dem Ablauf des Monats der Geburt des Kindes, als Kindererziehungszeit berücksichtigt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zeit der Kindererziehung, die Inanspruchnahme von Elternzeit oder den Beschäftigungsumfang des erziehenden Elternteils.

Bsp.: Kind geb. 15.06.2000 >>> maßgeblicher Zeitraum: 01.07.2000 - 30.06.2003.

■ Zuordnung der Kindererziehungszeit

Der Kinderzuschlag wird dem Elternteil gewährt, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet ist.

Bei gemeinsamer Erziehung durch beide Elternteile, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, wird die Kindererziehungszeit demjenigen Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Häufig fehlt jedoch eine eindeutige Zuordenbarkeit, wer das Kind überwiegend erzogen hat. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Durch **übereinstimmende Erklärung** (siehe Erklärungsvordruck des Evang. Oberkirchenrats) können die gemeinsam erziehenden Elternteile unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung bestimmen, wem die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Zuordnung ist unwiderruflich.

Die Eltern können eine anteilige Zuordnung („Splittung“) der Kindererziehungszeit je Kind bestimmen. Eine Zuordnung ist jedoch nur für volle Kalendermonate möglich!

Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Rückwirkend kann die Zuordnung jedoch auf den Zeitraum der letzten zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden (es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt, Rente) bereits bindend festgelegt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt).

Wurde eine übereinstimmende Erklärung bereits abgegeben, und soll ein Wechsel in der Zuordnung zu einem Elternteil für die verbleibende künftige Kindererziehungszeit (und ggf. rückwirkend für bis zu 2 Kalendermonate) bestimmt werden, so kann hierfür eine neue übereinstimmende Erklärung abgegeben werden.

Der Kinderzuschlag wird je Kind insgesamt nur einmal gewährt. Zum Ausschluss einer Doppelanrechnung in den Versicherungssystemen ist eine übereinstimmende Erklärung deshalb gleichlautend gegenüber den Rentenversicherungs- und Versorgungsträgern beider Elternteile abzugeben.

■ Rentenrechtlicher Vorrang der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

War ein Elternteil wegen der Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (z. B. ein/mehrere Kind/er erzogen bevor das Pfarrdienstverhältnis oder ein Beamtenverhältnis begründet wurde) und ist die Wartezeit für eine gesetzliche Rente (aufgrund Pflichtversicherung wegen Kindererziehung und/oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten) erfüllt, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeit in der landeskirchlichen Versorgung nicht in Betracht. Die Kindererziehungszeit ist in diesem Fall in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Beim Rentenversicherungsträger im eigenen Versicherungskonto vorgemerkte Kindererziehungszeiten bitten wir dem Oberkirchenrat nachzuweisen (Kopie der Rentenauskunft einschließlich Versicherungsverlauf).

■ Hinweis

Aufgrund der umfangreichen versorgungs- und rentenrechtlichen Regelungen kann in diesem Merkblatt nur ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag gegeben werden. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Evang. Oberkirchenrat, Ref. 3.1 – Pfarrdienst.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.